

STATUTEN VITISWISS

an der Delegiertenversammlung vom 24.4.2013 genehmigt

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Der Schweizerische Verband für eine Nachhaltige Entwicklung im Weinbau ist eine Organisation nach Art. 60 ff. ZGB. Der Name des Verbandes ist "VITISWISS".

Das von VITISWISS betroffene Gebiet umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Zollfreizonen.

Der Sitz von VITISWISS ist am Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

VITISWISS stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung, Entwicklung und Koordination von Methoden und Massnahmen, die zu einer Nachhaltigen Entwicklung im Weinbau führen; dazu gehören die Berücksichtigung und die Abstimmung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten.
- b) Garantie gegenüber den Konsumenten, dass die Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung sowohl in der Traubenproduktion als auch bei der Weinbereitung angewendet werden.
- c) Sicherung, Förderung und Kontrolle des VITISWISS Labels.
- d) Vertretung der Mitglieder (siehe Art. 4) gegenüber staatlichen und privaten Organen sowie der Öffentlichkeit.

Zielsetzungen

Art. 3

VITISWISS hat folgende Ziele :

- a) Produktion von gesundem Traubengut und Qualitätsweinen
- b) Erhaltung der Landschaften und der Biodiversität
- c) Förderung eines wirtschaftlich rentablen Weinbaus zur Existenzsicherung
- d) Berücksichtigung von sozialen Aspekten in den Betrieben
- e) Erhaltung und Förderung der natürlichen Ressourcen und der Energie
- f) Bewusster Umgang mit Hilfsmitteln, Abfällen und Abwässern

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus den von VITISWISS anerkannten regionalen Fachorganisationen.

Pflichten

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von VITISWISS einzuhalten;
- b) das Ansehen und die Interessen von VITISWISS zu wahren;
- c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber VITISWISS zu erfüllen.

Aufnahme, Austritt

Art. 6

Gesuche für die Aufnahme als Mitgliederorganisation sind mit zwei beigelegten Exemplaren der Statuten an den Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser bringt den Antrag vor die Delegiertenversammlung. Der definitive Entscheid wird von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen gefällt. Basis für den Entscheid sind die Bestimmungen über die Anerkennung von regionalen Organisationen für einen ökologische Reb- und Weinbau. Der Entscheid tritt unmittelbar nach seiner Aussprache in Kraft. Es ist kein Rekurs möglich.

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und er muss mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber VITISWISS nicht erfüllen oder gegen die Interessen von VITISWISS handeln, können nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird durch die Delegiertenversammlung gefällt.

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und VITISWISS sind die Gerichte am Verbandssitz zuständig.

3. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe von VITISWISS sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Die technischen Kommissionen

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten der regionalen Organisationen zusammen. Sie ist die oberste Entscheidungsinstanz von VITISWISS. Die Generalversammlung zählt 57 Delegierte: jede regionale Organisation stellt ein Delegierter, und die restlichen Sitze werden im Verhältnis der vertretenen Fläche verteilt.

Der Delegierte muss Verantwortlicher für den Rebbau oder Betriebsleiter eines zertifizierten Betriebes sein (oder Antragssteller für das Zertifikat, während der Dauer von zwei Jahren nach der Gründung einer regionalen Fachgruppe).

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 10

- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes, welche auch die Präsidenten und Vizepräsidenten der Generalversammlung sind
- Wahl der Rechnungsprüfer und eines Ersatzmannes
- Statutenannahme und -revision
- Ernennen und beauftragen der technischen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigen der Aufnahme und des Ausschlusses von regionalen Organisationen auf Antrag des Vorstandes
- Genehmigen des Budgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge und des Eintrittsbeitrages
- Genehmigen der Rechnung
- Genehmigen der Änderungen der Richtlinien und der Ökologischen Optionen für das Erlangen der Zertifikate VITISWISS, wie sie von den Technischen Kommissionen für das Folgejahr vorgeschlagen werden.
- Genehmigen des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Kommissionsberichte
- Beschlussfassung über die Auflösung von VITISWISS

Die ordentliche Delegiertenversammlung trifft sich mindestens ein Mal pro Jahr im ersten Halbjahr. Die Einladung wird mindestens einen Monat im Voraus verschickt, zusammen mit den Traktanden der Delegiertenversammlung sowie dem Protokoll der letzten Sitzung.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich verlangt.

Beschlussfähigkeit

Art. 11

Jede Generalversammlung von VITISWISS ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Delegierten.

Beschlüsse betreffend die Auflösung des Verbandes oder den Anschluss an andere juristische Personen müssen durch eine Zweidrittelmehrheit gefällt werden.

Vorsitz

Art. 12

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, der Vize-Präsident oder ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird von der Geschäftsleitung erstellt. Die Versammlung wählt die Stimmzähler durch Handmehr.

Entscheidungen

Art. 13

Die Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens fünf der anwesenden Delegierten geheime Stimmabgabe verlangen.

Zusammensetzung des Vorstandes

Art. 14

Der Vorstand besteht aus einem Delegierten pro Regionalorganisation, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden der Präsident und der Vizepräsident durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen in der Regel nicht aus der gleichen Sprachregion kommen. Im Falle höherer Gewalt kann sich das Vorstandsmitglied durch einen anderen Delegierten seiner regionalen Organisation vertreten lassen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin mit konsultativem Stimmrecht unterstützt. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem entsprechenden Pflichtenheft festgelegt.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 15

Die Leitung von VITISWISS und der Geschäftsstelle liegt beim Vorstand. Er sorgt für das Einhalten der Statuten und das Erreichen der Ziele von VITISWISS.

Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht der Delegiertenversammlung zusteht.

Dem Vorstand werden insbesondere übertragen :

- Einberufung der ordentlichen oder der ausserordentlichen Delegiertenversammlung sowie die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- Erarbeiten der administrativen Reglemente ;
- Wahl von Spezialkommissionen, Experten etc.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Anforderungen.

Er genehmigt die Richtlinien, die durch die technischen Kommissionen vorgeschlagen werden.

Er informiert und koordiniert und unterhält Kontakte zu den regionalen Verbänden.

Er erarbeitet eine Regelung zur Vergabe des VITISWISS Labels und kümmert sich um dessen Verwaltung, Kontrolle und Förderung

Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

Er erstellt einen Jahresbericht und einen Rechnungsbericht.

Er schlägt die Jahresbeiträge wie auch die Eintrittsgebühren für neueintretende regionale Organisationen vor.

Rechnungsprüfer

Art. 16

Falls der Verband keiner ordentlichen Revision nach Art. 69b ZGB unterstellt ist, und falls er auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, bestimmt die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese prüfen die Jahresrechnung von VITISWISS und erstellen einen schriftlichen Rechnungsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Sie sind für zwei Jahre gewählt und nicht sofort wieder wählbar.

Technische Kommissionen

Art. 17

Die technischen Kommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der kantonalen Fachstellen für Weinbau pro Mitgliederorganisation sowie aus Experten aus den Bereichen Forschung, Beratung und Bildung sowie aus Berufsleuten zusammen.

Die technischen Kommissionen:

- erarbeiten die erforderlichen Richtlinien für eine Nachhaltige Entwicklung im Reb- und Weinbau (Modul Rebbau, Modul Betriebsführung, Modul Weinbereitung) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- legen die obligatorischen Anforderungen für die Kontrollen (Checkliste) fest;
- erarbeiten die Anforderungen für die Anerkennung von regionalen Organisationen zu Handen des Vorstandes;
- sichern die Entwicklung, die Beratung und die Weiterbildung und koordinieren die Ausbildung der Kontrolleure;
- erstellen einen Jahresbericht zu Handen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- sichern in technischen Belangen die Kontakte zum Bundesamt für Landwirtschaft und zu anderen nationalen und internationalen Organisationen.

4. Finanzen

Finanzbeschaffung

Art. 18

VITISWISS generiert die notwendigen Mittel für sein Funktionieren durch Mitgliederbeiträge, durch Zulassungsgebühren der Mitgliederorganisationen, durch Spenden, Vermächnisse, Subventionen oder andere Einnahmequellen.

Zusätzliche Mittel

Art. 19

Bei Bedarf, wenn die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, ist die Delegiertenversammlung berechtigt, zusätzliche Beiträge zu beschliessen.

Haftung

Art. 20

Wenn mit dem Vermögen von VITISWISS die Schulden nicht gedeckt werden können, haften die Mitglieder bis zur Höhe ihres letzten Jahresbeitrages. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Art. 21

VITISWISS ist durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vertreten.

Finanzkompetenzen

Art. 22

Der Vorstand von VITISWISS kann für nicht budgetierte Aufgaben bis zu höchstens CHF 10'000.00 bewilligen.

5. Auflösung des Verbandes

Art. 23

Wird der Verband aufgelöst, so muss das verbleibende Vermögen für einen ähnlichen Zweck verwendet werden. Wird sich die Delegiertenversammlung darüber nicht einig, so wird das verbleibende Vermögen an die für die Ausbildung der Winzer und der Weintechnologen verantwortlichen Schulen oder an landwirtschaftliche Schulen verteilt, proportional nach Anzahl der Mitglieder der regionalen Organisationen.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten werden von der Delegiertenversammlung vom 24. April 2013 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft. Sie heben jene vom 26. März 2010 auf.

Bern, 24. April 2013

Der Präsident:



Boris Keller

Der Vizepräsident:



Christian Blaser

Die Geschäftsführerin:



Chantal Aeby Pürro